

## Prüferische Überlegungen zur Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG)

### Ausgangslage

Prüfungskunden, welche einen Covid-Kredit gemäss Art. 3 und 4 Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV) beanspruchen, mussten bei der Antragstellung konkrete Voraussetzungen erfüllen und müssen bei der Verwendung des Covid-Kredites verschiedene Restriktionen beachten.

Die Covid-19-SBüV ist am 19. Dezember 2020 durch das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG) ersetzt worden. Sowohl die Covid-19-SBüV als auch das Covid-19-SBüG sehen explizit keine Prüfpflicht jedoch eine Hinweis- und Meldepflicht durch die Revisionsstelle vor. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG wie folgt formuliert:

1 Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2–4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Die Botschaft zum Covid-19-SBüG hält fest, dass die Revisionsstelle keine Prüfungshandlungen vornehmen muss, die nicht ohnehin im Rahmen der pflichtgemässen Prüfung durchzuführen sind, um wesentliche Gesetzesverstösse «in den meisten Fällen» festzustellen.

In Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG wird weiter festgehalten:

2 Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2–4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

Die Hinweis- und Meldepflicht der Revisionsstelle bzw. die Auftragsprüfung durch die Bürgschaftsorganisation beziehen sich ausdrücklich auf die Verwendung des Covid-Kredites. Eine Prüfung des Antrages ist demnach nicht Gegenstand des Art. 23 Covid-19-SBüG.

### Fragestellungen:

#### Ist die Einhaltung des Solidarbürgschaftsgesetzes Gegenstand der Abschlussprüfung?

Der Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) beinhaltet die verbindlichen Vorgaben zur Prüfung der Jahresrechnung nach OR. Die Einhaltung von anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften oder deliktischer Handlungen ist ausdrücklich nicht Bestandteil der eingeschränkten Revision. Es sind demnach keine speziellen, zusätzlichen Covid-19-Prüfungen vorzunehmen, die nicht bereits schon im Rahmen des Standards (SER Kapitel 3 und Anhang D) erforderlich sind.

Das Covid-19-SBüG sieht jedoch in Art. 23 Abs. 1 eine weitergehende Meldepflicht vor, wenn die Revisionsstelle im Rahmen ihrer Abschlussprüfung missbräuchliche Kreditverwendungen feststellt.

Bern, 11.01.2021

Besteht in der aktuellen Notsituation ein besonderes Interesse der Stakeholder, dass die Revisionsstelle – generell und im Besondern betreffend Covid – auf festgestellte Gesetzesverstösse ausserhalb des Prüfungsgegenstandes hinweist?

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Abschlussprüfung Gesetzesverstösse fest, welchen einen wesentlichen und direkten Bezug zur Jahresrechnung haben und welche für den Bilanzleser von Bedeutung sind, ist im Bericht der Revisionsstelle ein Hinweis anzubringen (SER Kapitel 8.3.2.1), sofern der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt wird.

Die weitergehende Meldepflicht gemäss Covid-19-SBüG umfasst folgende Handlungen:

1. Stellt die Revisionsstelle wesentliche Verstösse gegen Covid-19-SBüV oder SBüG fest, so meldet sie dies der Unternehmensleitung – es liegt im Ermessen des Abschlussprüfers, diese Meldung schriftlich vorzunehmen.
2. Die Revisionsstelle setzt der Unternehmensleitung eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes – abhängig von den konkreten Umständen dürfte die Frist 1-3 Wochen nicht übersteigen.
3. Die Revisionsstelle beurteilt die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gemäss Art. 2 Absätze 2-4 Covid-19-SBüG – es ist zu beachten, dass die Korrektur der missbräuchlichen Verwendung in den meisten Fällen nicht rückwirkend vorgenommen werden kann. In diesen Fällen ist die Erfassung und der prüferische Nachvollzug in neuer Rechnung erforderlich.
4. Die Revisionsstelle muss die Generalversammlung informieren, wenn die Unternehmensleitung untätig bleibt – diese Information erfolgt in der Regel mittels Hinweises im Revisionsbericht an die Generalversammlung. Verzögert sich die Abgabe des Revisionsberichtes aus anderen Gründen, muss eine Vorabmitteilung an den Vorsitzenden der Unternehmensleitung zuhanden der Generalversammlung in Betracht gezogen werden.
5. Die Revisionsstelle muss unverzüglich die Bürgschaftsorganisation informieren, wenn die Unternehmensleitung weiterhin untätig bleibt – dies Frist dürfte eine Woche nicht übersteigen.
6. Die Revisionsstelle wird bei wieder hergestelltem Zustand – der Missbrauch ist in der Jahresrechnung noch ersichtlich – mit einem Zusatz die Generalversammlung darauf aufmerksam machen.

Wie ist zu reagieren, wenn bei der Durchführung der Revision ein Verstoss gegen die Bestimmung von Art. 3 Covid-19-SBüV (Voraussetzungen für die Kreditgewährung) festgestellt wird?

Die (erweiterten) Aufgaben der Revisionsstelle gemäss Art. 23 Covid-19-SBüG beziehen sich explizit auf die Verwendung des Covid-Kredites. Die Revisionsstelle wird bei der standardgemässen Durchführung der Revision auch offensichtliche Verstösse gegen die Kreditgewährungsbedingungen feststellen können/müssen (z.B. 10% des Umsatzes 2019 ist wesentlich überschritten). Es ist sachgerecht, wenn die Revisionsstelle auch in diesem Fall die Unternehmensleitung darauf hinweist und im Revisionsbericht einen entsprechenden Hinweis anbringt. Zu beachten ist insbesondere die Rückzahlungspflicht ungerechtfertigter Covid-Kredite, was wiederum zu Fortführungsproblemen führen kann, mit entsprechenden Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis (eingeschränkte, unmögliche oder verneinende Prüfungsaussage).

Bern, 11.01.2021

Ist eine Bonuszahlung anstelle einer Dividende während der Dauer der Solidarbürgschaft zulässig oder als missbräuchlich zu beurteilen (mit der entsprechenden Meldepflicht)?

Praktische Bedeutung (keine gesetzliche Regelung): Zusätzliche Zahlung zu einem Gehalt, häufig freiwillig und abhängig vom Geschäftsgang.

Beurteilung: Wenn ein Bonus mit Coronabedingten Mehrleistungen plausibel begründet werden kann, liegt objektiv kein Missbrauch im Sinne von Art. 678 vor. Ein Bonus – und allenfalls nur für den Aktionär und nicht auch für andere Mitarbeitende – in einer Verlustsituation des Unternehmens, ist demgegenüber nicht plausibel zu begründen.

Besteht eine Prüf- und Anzeigepflicht bei Krediten im Rahmen der Covid-19-Härtefallverordnung?

Die Härtefallverordnung ist am 25. November in Kraft gesetzt und am 18. Dezember 2020 geändert worden. Die Anforderungen für die Gewährung von rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften und Garantien sowie nicht rückzahlbaren Beiträgen sind wesentlich höher als gemäss SBüG; die Restriktionen bezüglich der Verwendung sind vergleichbar. Obwohl in der Härtefallverordnung keine Aufgaben der Revisionsstelle zugewiesen werden, ist ein Hinweis ebenfalls sachgerecht.

Wie sind wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung – verursacht durch Verstösse gegen das Solidarbürgschaftsgesetz – festzustellen?

Bei der standardmässigen Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen auf Stufe Jahresrechnung als Ganzes (SER Kapitel 3.2), dürften in den meisten Fällen offensichtliche und wesentliche Verstösse oder Hinweise auf mögliche Risiken darauf festgestellt werden können.

Typische und offensichtliche Missbräuche, welche einen direkten Bezug zur Jahresrechnung aufweisen: Covid-19-Kredit ist höher als 10 % des Umsatzes 2019 (Art. 3 und 7 SBüV); Dividende während Covid-Solidarbürgschaft (Art. 2 Abs. 2 SBüG); Kauf eigene Aktien; a.o. Amortisation bestehender Bankkredite; neue Darlehen oder ungewöhnliche Erhöhung KK-Forderungen ggü. Nahestehenden (Art. 2 Abs. 2 SBüG) ...

Erhöhe inhärente Risiken/Fehleranfälligkeiten führen standardmässig zu weitergehenden Prüfungshandlungen bei den relevanten Jahresabschlussposten (SER Kapitel 3.3.).

Ein zentrales Element der empfohlenen Prüfungshandlungen stellen die Befragungen zur aktuellen Situation und Komplexität (SER Kapitel 6.1.1.) dar. Im aktuellen Umfeld ist die Unternehmensleitung zum Umgang mit der Covid-Situation und der Auswirkungen im Allgemeinen und zur konkreten Verwendung des Covid-Kredites im Besonderen zu befragen.

In Übereinstimmung mit SER Kapitel 3 (Risikobeurteilung) sowie den gebräuchlichen Prüfungshandlungen (SER Anhang D) ist somit folgendes Covid-19-risikogerechtes Vorgehen zu empfehlen:

Prüfungsphase	Gebräuchliche Prüfungen	Besondere Covid-19-Beachtung
Prüfungsvorbereitung	<p>Klärung der persönlichen und mandatsbezogenen Voraussetzungen für die Mandatsführung.</p> <p><b>Achtung:</b> bei Doppelmandaten muss sich die Revisionsstelle das Wissen aus der Mitwirkung bei der Buchführung (gefährdete Fortführungsfähigkeit, Überschuldung, Verstösse) anrechnen lassen.</p>	<p>Der Kunde oder die Bürgschaftsorganisation beauftragt<sup>1</sup> die RST mit <b>zusätzlichen Prüfungshandlungen oder Abklärungen</b>, um allfällige Verstösse aufzudecken und Verfahren zu vermeiden bzw. diese zu erhärten.</p>
Prüfungsplanung (SER Kapitel 3-5)	<p>Basierend auf den Kenntnissen und Umfeld des Unternehmens und der Analyse der Jahresrechnung, beurteilt der Abschlussprüfer das Risiko wesentlicher Fehlaussagen. <u>Bei erhöhten Fehlerrisiken plant er standardgemäss mit einer tieferen Toleranzwesentlichkeit und weiter gehenden Prüfungshandlungen</u></p>	<p>Stellt der Abschlussprüfer wegen möglicher missbräuchlicher Verwendung des Covid-Kredites ein <b>erhöhtes Risiko für wesentliche Fehlaussagen</b> zu einzelnen Jahresabschlussposten fest, <b>muss er bei der Planung, die im SER empfohlenen weiter gehenden Prüfungshandlungen berücksichtigen.</b></p>
Prüfungsdurchführung (SER Kapitel 6-7; Anhang D)	<p>Allgemeine Prüfungshandlungen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befragungen über allfällige Änderungen der Bilanzierung?</li> <li>• Beruht die Rechnungslegung auf der Going Concern-Prämisse?</li> <li>• Analyse: Entspricht die Jahresrechnung dem Verständnis und Erwartung des Abschlussprüfers?</li> </ul> <p>Spezifische Prüfungshandlungen zu Positionen mit Nahestehenden<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Darlehen: Befragungen zur Rechtmässigkeit, Abstimmung mit Inventaren und Einsicht in Verträge</li> <li>• Eigenkapital: Prüfung Gewinnverwendungsvorschlag; Verbuchung Gewinnverwendung Vj, Prüfung der Veränderungen von Einlagen (unter Beachtung von Art. 680 OR)</li> </ul>	<p><b>Die empfohlenen und weitergehenden Prüfungshandlungen sind bezüglich Covid-19-Kredites zu konkretisieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befragung: Sind die Bedingungen zum Antrag (Art. 3, 4 und 7 SBüV) und Verwendung (Art. 2 SBüG) allesamt<sup>2</sup> erfüllt? Ggf. Einsichtnahme Antrag.</li> <li>• Ergänzende Befragung zu einzelnen Verwendungen und <b>Einsichtnahme in Verträge und Unterlagen, welche Aussagen des Kunden bestätigen</b> (z.B. Amortisation Aktionärsdarlehen erfolgt gemäss Vertrag)</li> </ul> <p>Unmittelbar bei festgestelltem Fehler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Begründung des Missbrauchs und Aufforderung zur Wiederherstellung der Zweckbestimmung Art. 2 SBüG</b></li> <li>• <b>Fristansetzung zur Korrektur</b></li> <li>• <b>«Androhung» Hinweis- und Meldepflicht</b></li> </ul>
Berichterstattung (SER Kapitel 8; Anhang F)	<p>Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung und Offenlegung von Sachverhalten, welche die Prüfungsaussage nicht beeinflussen (Hinweise auf Gesetzesverstösse und Zusätze zum besseren Verständnis)</p>	<p><b>Covid-19-relevante Berichtsteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einschränkungen oder Zusatz wegen Fortführungsfähigkeit</b></li> <li>• <b>Hinweise auf Verstösse gegen SBüG</b></li> <li>• <b>Verneinende Prüfungsaussage wegen Dividendenvorschlag</b></li> <li>• <b>Zusätze bei Wiederherstellung SBüG</b></li> <li>• <b>Hinweise oder Zusätze bei Kapitalverlust und Überschuldung</b></li> </ul>

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei nicht um Prüfungshandlungen im Rahmen einer eingeschränkten Revision, sondern um zusätzliche Prüfungshandlungen im Sinne von PS 950 *Betriebswirtschaftliche Prüfungen* oder PS 920 *Vereinbarte Prüfungshandlungen*. Diese erfordern eine separate Berichterstattung.

<sup>1</sup> Direkt und indirekte Beteiligte, Beteiligungen sowie Organe = Nahestehende

<sup>2</sup> Während der Solidarbürgschaft unzulässige Verwendungen: Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie Rückerstattung von Kapitaleinlagen; Gewährung und a.o. Rückzahlung von Darlehen an Nahestehende; A.o. Zurückführen von Gruppendarlehen; Übertragung von Covid-19-Krediten an ausländische Gruppengesellschaften. Neben Ersatzinvestitionen sind gemäss SBüG neu auch Neuinvestitionen zulässig (ab 19.12.2020).

Bern, 11.01.2021

## Mögliche Berichtsformulierungen zu Einschränkungen, Hinweisen und Zusätzen

### Unmögliche Prüfungsaussage wegen fehlender Erklärungen zur Unternehmensfortführung:

Zur Fortführung und Wertbasis ist Folgendes zu bemerken: Aufgrund unserer Revision müssen wir annehmen, dass die [Firma] wegen der aktuellen Covid-19-Situation in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist. Die Unternehmensleitung hat uns – trotz nachdrücklicher Aufforderung unsererseits – keine Erklärung darüber abgeben können, ob und unter welchen Voraussetzungen die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegeben ist. Wir haben deshalb nicht überprüfen können, ob die der Jahresrechnung zugrunde gelegte Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vertretbar ist.

Wegen der möglichen Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts sind wir nicht in der Lage, eine Prüfungsaussage zu machen.

### Verneinende Prüfungsaussage wegen falscher Wertbasis: Ursache drohende Zahlungsunfähigkeit aufgrund Rückzahlungsverpflichtung wegen Verstoß Solidarbürgschaftsbestimmungen

Zur Fortführung und Wertbasis ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass die [Firma] wegen der aktuellen Covid-19-Situation in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist. Zudem droht die Rückzahlung des erhaltenen Covid-19-Kredites, weil die Voraussetzungen für die Beanspruchung der Solidarbürgschaft nicht erfüllt sind. Die Zahlungsfähigkeit ist jedoch Voraussetzung für die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Jahresrechnung hätte deshalb nicht unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt werden dürfen.

Wegen der Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts entspricht die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten.

### Verneinende Prüfungsaussage wegen falscher Wertbasis: Ursache drohende Zahlungsunfähigkeit u.a. versagter Unterstützungsleistungen

Zur Fortführung und Wertbasis ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass die [Firma] wegen der aktuellen Covid-19-Situation in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist. Der beantragte Kredit im Rahmen der Härtefallmassnahmen wurde nicht gewährt, sodass die benötigten Mittel für Begleichung der kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Die Zahlungsfähigkeit ist jedoch Voraussetzung für die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Jahresrechnung hätte deshalb nicht unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt werden dürfen.

Wegen der Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts entspricht die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten.

### Verneinende Prüfungsaussage wegen fehlender Offenlegung zur Unternehmensfortführung:

Zur Offenlegung ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass die [Firma] AG wegen der aktuellen Covid-19-Situation in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist. Ihre Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit hängt davon ab, ob sie die benötigten Mittel für die Begleichung der kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt bekommt. Ein

Bern, 11.01.2021

entsprechender Antrag im Rahmen der Härtefallmassnahmen wurde eingereicht. Diesbezüglich besteht eine wesentliche Unsicherheit, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der [Firma] zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwirft. Entsprechende Angaben im Anhang der Jahresrechnung fehlen.

Wegen der Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts entspricht die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten.

Eventualzusatz: Würde die Unternehmensfortführung verunmöglicht, müsste die Jahresrechnung auf Basis von Veräusserungswerten erstellt werden. Damit entstünde zugleich begründete Besorgnis einer Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR, und es wären die entsprechenden Vorschriften zu befolgen.

#### Hinweis auf Verstoss wegen unzulässigem Covid-Kredit-Antrag:

Wir weisen darauf hin, dass die [Firma] einen Covid-19-Kredit erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 SBüV verstösst, da die Gesellschaft mehr als 10 % des Umsatzerlöses beantragt hat. Wir haben dem Verwaltungsrat eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes gesetzt, die unbenutzt blieb.

#### Hinweis auf Verstoss wegen unzulässiger Dividende nach Inanspruchnahme der Solidarbürgschaft

Wir weisen darauf hin, dass gemäss geprüftem Antrag des Verwaltungsrates im Berichtsjahr eine Dividende in Höhe von CHF 00 ausgeschüttet wurde. Die Ausschüttung dieser Dividende erfolgte jedoch nach der Inanspruchnahme der Solidarbürgschaft. Dies verstösst gegen Art. 2 Abs. 2 Bst. a) SBüG. Wir haben dem Verwaltungsrat eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes gesetzt, die unbenutzt blieb. Wir werden gemäss Art. 23 SBüG Meldung an die zuständige Bürgschaftsorganisation machen, wenn der Verwaltungsrat auch nach der Generalversammlung den ordnungsgemässen Zustand nicht unverzüglich herstellt.

#### Hinweis auf Verstoss wegen unzulässiger Dividende im Berichtsjahr

Wir weisen darauf hin, dass gemäss Antrag des Verwaltungsrates im Berichtsjahr eine Dividende in Höhe von CHF 00 ausgeschüttet wurde. Die Ausschüttung dieser Dividende erfolgte während der Dauer der Solidarbürgschaft. In unserem Bericht an die Generalversammlung vom xx. xx. 2020 haben wir festgehalten, dass dies die damals geltenden Vorschriften der Solidarbürgschaftsverordnung verletzt. Dies verstösst ebenso gegen Art. 2 Abs. 2 Bst. a) SBüG. Wir haben dem Verwaltungsrat eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes gesetzt. Wir werden gemäss Art. 23 SBüG Meldung an die zuständige Bürgschaftsorganisation machen, wenn der Verwaltungsrat auch nach der Generalversammlung den ordnungsgemässen Zustand nicht unverzüglich herstellt.

#### Verneinende Prüfungsaussage bezüglich Dividendenantrag während der Dauer der Solidarbürgschaft

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht. Der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes sieht eine Dividende von CHF 00 vor. Da die X AG einen COVID-19-Kredit beantragt und erhalten hat, verstösst dieser Antrag gegen

Bern, 11.01.2021

die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 Bst. a) SBüG. Wir werden gemäss Art. 23 SBüG Meldung an die zuständige Bürgschaftsorganisation machen, sofern die Generalversammlung die Ausrichtung einer Dividende beschliesst.

Anmerkung zur missbräuchlichen Ausschüttung von Dividenden:

*Aufgrund des Informationsaustausches mit der EStV erhält die Bürgschaftsorganisation automatisch Kenntnis der während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschütteten Dividenden. Eine Wiederherstellung des «ordnungsgemässen Zustandes» gemäss Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG ist deshalb grundsätzlich nicht möglich, da gemäss BGer 2C\_115/2007 eine beschlossene Gewinnverwendung nicht rückgängig gemacht werden kann. In der Praxis wird es darauf hinlaufen, dass die Aktionäre im Umfang der Dividende der Firma die entzogenen Mittel wieder zur Verfügung stellen muss.*

[Hinweis auf Verstoss wegen unzulässiger Gewährung Aktionärsdarlehen](#)

Wir weisen darauf hin, dass die [Firma] einen Covid-19-Kredit erhalten hat, deren Verwendung gegen die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 Bst. b) SBüG verstösst, da die Gesellschaft ein Aktionärsdarlehen gewährt hat. Wir haben dem Verwaltungsrat eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes gesetzt, die unbenutzt blieb. Wir werden gemäss Art. 23 SBüG Meldung an die zuständige Bürgschaftsorganisation machen, wenn der Verwaltungsrat auch nach der Generalversammlung den ordnungsgemässen Zustand nicht unverzüglich herstellt.

[Zusatz für Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes](#)

Wir machen darauf aufmerksam, dass die gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b) SBüG nicht zulässige Gewährung des Aktionärsdarlehen in neuer Rechnung wieder zurückbezahlt wurde. Der ordnungsmässige Zustand ist somit wiederhergestellt worden.

[Zusatz mit Offenlegung \(freiwillige Erläuterung\) bei einer nur scheinbaren Gesetzesverletzung](#)

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Rückführung des Gruppendarlehens vor der Beantragung des Covid-19-Kredits mit der XY vertraglich vereinbart wurde und dieser Vorgang daher nicht unter die Anwendung der Vorschriften gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. c) SBüG (unzulässige Kreditrückzahlung von Gruppendarlehen) fällt.

[Zusatz und Hinweis auf Verstoss gegen Art. 725 Abs. 1 OR i.V. mit Covid-19-Kredit](#)

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR i.V. mit Art. 24 Abs. 1 SBüG nicht mehr gedeckt ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, die Generalversammlung unverzüglich über den Verlust von mehr als der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven zu orientieren und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.

[Zusatz und Hinweis auf Verstoss gegen Art. 725 Abs. 2 OR i.V. mit Covid-Kredit](#)

Wir machen darauf aufmerksam, dass die [Firma] im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR i.V. mit Art. 24 Abs. 1 SBüG überschuldet ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, eine Zwischenbilanz gemäss Art. 725 OR zu erstellen. Sollte diese zeigen,

Bern, 11.01.2021

dass sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten eine Überschuldung besteht, sind die Vorschriften von Art. 725 Abs. 2 OR zu beachten.

#### Zusätze zu Offenlegung Kapitalverlust i.V. mit Covid-Kredit

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR i.V. mit Art. 24 Abs. 1 SBüG nicht mehr gedeckt ist.

#### Zusätze zu Offenlegung Überschuldung i.V. mit Covid-Kredit

Wir machen darauf aufmerksam, dass die [Firma] im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR i.V. mit Art. 24 Abs. 1 SBüG überschuldet ist. Da ein ausreichender Rangrücktritt vorliegt, hat der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Richters verzichtet.

#### Buchmässige Überschuldung – mit Covid-19-Kredit Kapitalverlust

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Jahresrechnung der [Firma] eine buchmässige Überschuldung ausweist und die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 SBüG).

(Evtl.) Sodann weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, die Generalversammlung unverzüglich über den Verlust von mehr als der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven zu orientieren und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.

#### Buchmässige Überschuldung und Rangrücktritt deckt die Überschuldung ab – mit Covid-19-Kredit Kapitalverlust

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Jahresrechnung der [Firma] eine buchmässige Überschuldung ausweist und die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 SBüG). Zudem haben Gläubiger der Gesellschaft im Umfang von CHF 000 Rangrücktritt erklärt.